

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zum Zweiten Protokoll vom 17. Februar 1983 zur
Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 22. April 1966 zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
bei den Steuern vom Einkommen und bei einigen anderen Steuern**
— Drucksache 10/461 —

A. Problem

Das deutsch-japanische Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom 22. April 1966 in der Fassung des Protokolls vom 17. April 1979 weist das Besteuerungsrecht für Gewinne aus der Vermietung von Containern im internationalen Verkehr dem Quellenstaat bis zur Höhe von 10 vom Hundert der gezahlten Brutto-Mieten zu. Die Zuweisung dieses Teilbesteuerungsrechts an den Quellenstaat ist nicht mehr als sachgerecht anzusehen. Aus wirtschafts- und steuerpolitischen Gründen wird eine Änderung angestrebt.

B. Lösung

Das Zweite Protokoll vom 17. Februar 1983 bringt die erforderlichen Änderungen, indem es das Besteuerungsrecht für die Gewinne aus der Vermietung von Containern im internationalen Verkehr nunmehr ausschließlich dem Staat zuweist, in dem das Vermietunternehmen ansässig ist. Der Ausschuß empfiehlt, dem Zweiten Protokoll durch Annahme des Gesetzesentwurfs zuzustimmen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine wesentlichen Auswirkungen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 10/461 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 28. November 1983

Der Finanzausschuß

Gattermann	Dr. Kreile
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Kreile

Die Vorlage — Drucksache 10/461 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 31. Sitzung am 27. Oktober 1983 dem Finanzausschuß überwiesen, der über die Vorlage am 24. November 1983 beraten hat.

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan besteht ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom 22. April 1966. Es wurde durch das Protokoll vom 17. April 1979 geändert und ergänzt, um insbesondere der deutschen Körperschaftsteuerreform Rechnung zu tragen.

Das Zweite Protokoll vom 17. Februar 1983 regelt die Zuweisung des Besteuerungsrechts für Gewinne aus der Vermietung von Containern im internationalen Verkehr neu. Es wurde erforderlich, nachdem Japan seit dem Kalenderjahr 1981 eine Abzugsteuer in Höhe von 10 v. H. auf die an ausländische Leasing-Unternehmen gezahlten Containermieten erhebt. Die japanische Abzugsteuer führt für die deutschen Unternehmen, die Container im internationalen Verkehr an japanische Kunden vermieten, zu Wettbewerbsnachteilen gegenüber ausländischen Unternehmen, die ebenfalls auf dem japanischen Markt tätig sind.

Da es nicht möglich war, die Angelegenheit im Verständigungswege zu regeln, mußte ein förmliches Änderungs- und Ergänzungsprotokoll abgeschlossen werden. Die Gewinne aus der Containervermietung werden nun den Gewinnen aus dem Be-

trieb von Seeschiffen und Luftfahrzeugen hinsichtlich ihrer Besteuerung angeglichen (Sitzstaaterfassung).

Dieses Protokoll ist Bestandteil des bestehenden Abkommens und soll rückwirkend ab 1981 angewendet werden. Es bedarf der Ratifikation. Um die betroffenen Steuerpflichtigen uneingeschränkt in den Genuß der rückwirkenden Anwendung zu bringen, ist sichergestellt, daß auch bereits unanfechtbare Steuerfestsetzungen geändert werden können, wobei eine evtl. Höherbelastung aber ausgeschlossen wird.

Durch das Protokoll verzichtet die Bundesrepublik Deutschland zur Beseitigung der Doppelbesteuerung in gewissem Umfang auf Steuern, die dem Bund, den Ländern oder den Gemeinden zustehen. Andererseits müssen gewisse zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bisher eingeräumte Ermäßigungen deutscher Steuern nicht mehr gewährt werden. Die Änderung des bisherigen Rechtszustands führt zu Mehr- oder Mindereinnahmen bei den vom Abkommen betroffenen Steuern bei Bund, Ländern und Gemeinden. Die Höhe dieser Mehr- oder Mindereinnahmen läßt sich nicht schätzen; sie werden sich weitgehend ausgleichen. Haushaltswirtschaftlich sind sie nicht von Gewicht.

Der Finanzausschuß empfiehlt einstimmig, dem Zweiten Protokoll vom 17. Februar 1983 durch Annahme des Gesetzentwurfs zuzustimmen.

Bonn, den 28. November 1983

Dr. Kreile

Berichterstatler